

Die Stadt Weilheim erlässt gem. §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. Januar 1958 (BayBG I S. 461) die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BNVO) vom 26. Juni 1960 (BdBl. I S. 422) und Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1961 (BayBl. S. 179) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 14.8.1967 Nr. 26-1067-15500 n.24 diesen Bebauungsplan als Satzung.

ZEICHENERKLÄRUNG:

EXEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 601 - Planzentrale -

A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSEN- BEGRENZUNG
- ZWINGENDE BAULINIE
- BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- ZWINGEND ERDGESCHOSS
- ZWINGEND ERDGESCHOSS U. 1. VOLLGESCHOSS
- ZWINGEND ERDGESCHOSS U. 2. VOLLGESCHOSS
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- MASSZAHLEN
- DURCHFABRT

BEI E	= GRZ 0,4	GFZ 0,4
BEI E+1	= GRZ 0,4	GFZ 0,7
BEI E+2	= GRZ 0,3	GFZ 0,9
BEI FL.NR. 2875/6 (MÜLLER JOSEF)	= GRZ 0,9	GFZ 2,25
BEI FL.NR. 881 (SCHWARZMEIER)	GRZ 0,8	GFZ 2,0

B. FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BESTEHENDE VERSORGUNGSLEITUNGEN
- FLURSTÜCKSNUMMERN
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- GARTENHAUSCHEN

WEITERE FESTSETZUNGEN:

- Das Baugebiet ist Mischgebiet im Sinne des § 6 BNVO
- Die Dächer der Gebäude - mit Ausnahme bei Garagen - sind als Satteldächer (20° - 25° Neigung) mit engobierten Platten auszuführen
- Die Firststrichungen haben zu verlaufen:
 - für die Bauwerke an der Bahnhofstraße - Münchenerstraße - Schützenstraße parallel zu den Straßenzügen
 - für die Bauwerke entlang des, das Baugebiet im Westen begrenzenden Fahrweges, in Ost-West-Richtung
- Zierputz jeder Art als Außenputz ist untersagt. Die äußeren Gebäudeteile sind in ihrer farblichen Behandlung (lichte Farbtöne) aufeinander abzustimmen
- Die Verwendung von metallenen oder zementgebundenen Bauteilen als Wettermantel ist unzulässig
- Bei den Gebäuden mit E und E+1 sind Dachüberstände am Giebel bis zu 25 cm und an der Traufseite bis zu 45 cm zugelassen
- Garagen sind nur in Massivbauweise zugelassen. Die Dächer sind als flachgeneigte Pultdächer auszuführen
- Einfriedungen sind als Maschendrahtzäune auf Stahlrohrsäulen auszuführen und mit einer bodenständigen Hecke zu hinterpflanzen und dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten
- Strom- und Telefonleitungen sind als Erdkabel zu verlegen
- Soweit bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen sich Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 u. 7 der BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Dies gilt jedoch nur, soweit bestehende Grundstücksgrenzen nicht geändert werden
- Soweit Baugrenzen auf der vorhandenen Grundstücksgrenze verlaufen, ist Grenzbebauung festgesetzt. Dies gilt jedoch nur, soweit bestehende Grundstücksgrenzen nicht geändert werden

PLANUNG:
STADTBAUAMT WEILHEIM
WEILHEIM, DEN 20.4.1966

Aufstellung - Änderung -
Ergänzung - Aufhebung
genehmigt mit RE vom 14. Aug. 1967
Nr. 26-1067-15500 n.24
Regierung von Oberbayern
J. A.
Oberregierungssekretär

DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DER HEUTE BESCHLOSSENEN SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET: MÜNCHENERSTRASSE - SCHÜTZENSTRASSE - BAHNHOFSTRASSE

WEILHEIM, DEN 15. Juni 1967.....

1. BÜRGERMEISTER.....

DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHL. VOM 14.8.1967 NR. 26-1067-15500 n.24 GENEHMIGT

WEILHEIM, DEN 16. Aug. 1967
1. BÜRGERMEISTER.....

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG GEM. § 12 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

WEILHEIM, DEN 16. Aug. 1967
1. BÜRGERMEISTER.....

Die Stadt Weilheim i. OB hat mit Beschluß vom 15. Juni 1967 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung erlassen.

Weilheim i. OB, den 15. Juni 1967

1. Bürgermeister.....

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT IM RAT-
HAUS VOM 17.8.1967 BIS 22.9.1967 AUFGELEGEN.
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE
ORT U. ZEIT SEINER AUFLEGUNG WURDE ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT.

WEILHEIM, DEN 27. Sep. 1967
1. BÜRGERMEISTER.....